

2019_05_DIJ_Gemeindegesetz_GG_Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	Gemeindegesetz (GG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 4e Fusionsvertrag ¹ Die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. ² Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere a den Zeitpunkt des Zusammenschlusses, b den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde, c die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde, d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde,	d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag <u>das erste Budget</u> für die neue Gemeinde, [FR: unverändert]	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
e die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f). ³ Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies a die Beschlussfassung über das Organisationsreglement für die neue Gemeinde, b die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.		
Art. 4I 3. Sonderbeitrag ¹ Der Grosse Rat kann mit der Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses nach Artikel 4i einen Sonderbeitrag zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung der neuen Gemeinde bewilligen. ² Die Ausgabenbefugnisse des Volks werden für die Bewilligung eines Sonderbeitrags dem Grossen Rat übertragen. ³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG¹⁾) gewährt und der Laufenden Rechnung belastet.	³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG²⁾) gewährt und der Laufenden Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u> belastet.	
1.3a Amtliche Anzeiger	1.3a Amtliche Anzeiger<u>Bekanntmachungen</u>	
Art. 49b Grundsatz	Art. 49b Grundsatz<u>Grundsätze</u>	

¹⁾ BSG 170.12

²⁾ BSG [170.12](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden. ² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.	¹ Die amtlichen Anzeiger sind <u>Publikationsorgane für die amtlichen Publikationsorgane Bekanntmachungen der Gemeinden- sind</u> a die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form, b die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form. ² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden <u>verwenden ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1, wobei sie den amtlichen Anzeiger (Bst. a) oder die Publikationsplattform (Bst. b) oder auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen können.</u> ³ Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform massgebend. ⁴ Die zusätzliche Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen ist zulässig, aber nicht massgebend. ⁵ Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in dem für die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet massgebenden amtlichen Publikationsorgan. Die zusätzliche Veröffentlichung im anderen amtlichen Publikationsorgan und in weiteren Publikationsorganen ist zulässig.	
Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger	Art. 49c <u>Bezeichnung und Geltungsbereich-Wirkung der amtlichen Anzeiger</u> <u>Veröffentlichung und Einsichtnahme</u>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan. ² Die amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen sind die von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger. ³ Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, der Gemeindeverbände, der Unterabteilungen, der Schwellenkorporationen und der Regionalkonferenzen gelten die von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger. ⁴ Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist zulässig.	¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einenDer Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Anzeiger <u>Bekanntmachungen gilt als amtliches Publikationsorgan bekannt.</u> ² Die <u>Gemeinden sorgen dafür, dass ihre amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden Bekanntmachungen des laufenden und der burgerlichen Korporationen sind die des vorausgegangenen Jahres von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger jeder Person kostenlos eingesehen werden können.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	
	1.3a.1 Amtliche Anzeiger	
Art. 49d Form ¹ Die amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben.	Art. 49d Form<u>Herausgabe und Vertrieb</u> ¹ Die <u>Herausgabe der amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.</u>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Sie können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.	² <u>Sie-Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form-einen gemeinsamen amtlichen Anzeiger für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion herausgeben.</u> ³ Die amtlichen Anzeiger können zusätzlich zum amtlichen einen nichtamtlichen Teil enthalten. ⁴ Sie sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen, wobei sie auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden können.	
Art. 49e Amtlicher Teil ¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden. ² Der Inhalt der in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt. ³ Die Anzeigerträgerschaften regeln die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden.	¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾, von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden. ² <i>Aufgehoben.</i>	

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
⁴ Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Behörden der Landeskirchen, des Kantons und des Bundes erfolgt entgeltlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anzeigerträgerschaften.		
Art. 49f Nichtamtlicher Teil ¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist. ² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. ³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen. ⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.	¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist. <u>Der nichtamtliche Teil enthalten, der ist vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.</u> ³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche<u>die</u> der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)¹⁾ dienen.	
Art. 49g Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung ¹ Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen.	Art. 49g Aufgehoben.	

¹⁾ BSG [107.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. ³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichnen die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren haben.		
Art. 49h Vertrieb und Beilagen ¹ Die amtlichen Anzeiger können als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss. ² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nichtamtlichen Teil gemäss Artikel 49f Absatz 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.	Art. 49h Vertrieb und Beilagen ¹ Die amtlichen Anzeiger können als dürfen lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss. <u>Beilagen enthalten.</u> ² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den des nichtamtlichen Teil <u>Teils</u> gemäss Artikel 49f Absatz <u>Absätze</u> 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen. <u>und 3.</u>	
	1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform	
	Art. 49i ¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer durch den Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	² Die Gemeinden veröffentlichen auf der Publikationsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form durch Verordnung, insbesondere - a den Erscheinungszeitpunkt, - b die Meldestellen, - c das Meldeverfahren, - d die Datensicherheit und -unveränderbarkeit, - e die Publikationsgebühren, - f den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen.	
Art. 146 2. Zuständigkeiten ¹ Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für - a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, - b die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, - c die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans, - d die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält.	b die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, <i>[FR: unverändert]</i>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Sie verabschiedet zuhanden der Gemeinden die Reglemente zur Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz oder an eine Teilkonferenz. ³ Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen, c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4) und d den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Reglemente. ⁴ Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen. ⁵ Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zuständig ist.		
	II.	
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
Art. 13 Veröffentlichung 1 Im allgemeinen ¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern.	¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern <u>Publikationsorganen der Gemeinden.</u>	
	2. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 37 2 Einspracheverfahren 2.1 Auflage ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion veranlasst die öffentliche Auflage des Planentwurfs und der Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und orientiert soweit bekannt die betroffenen Grundeigentümer. ² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. ³ Nach der Mitteilung oder der Veröffentlichung im Amtsblatt darf im Schutzgebiet oder am Schutzobjekt gemäss Planentwurf nichts mehr unternommen werden, was den Schutzzweck beeinträchtigen könnte. ⁴ Die Auflagefrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt.	² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht.	
	3. Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	dert:	
Art. 25 Sicherung des Rückforderungsrechtes ¹ Bei der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch ist das Rückforderungsrecht auf Begehren des Enteigneten als Verfügungsbeschränkung anzumerken. Im Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung ist der Enteignete auf die Anmerkungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. ² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache.	² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> der gelegenen Sache.	
Art. 40 Bekanntmachung des Gesuches ¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht. ² Der Regierungsrat kann den Gesuchsteller verhalten, vor Veröffentlichung des Gesuches den Umfang des Werkes durch Aussteckungen, Profile, Modelle und dergleichen darzustellen.	¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
³ Die öffentliche Auflage und die Bekanntmachung können mit Bewilligung des Regierungsrates unterbleiben, wenn a die Enteignung nur verhältnismässig wenige Enteignete betrifft, b andere Gründe sie als eine unnötige Weitläufigkeit erscheinen lassen. ⁴ Mit der Bekanntmachung des Gesuches ist auf den Enteignungsbann hinzuweisen (Art. 31 Abs. 3).		
	4. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 35d Veröffentlichung von Verfügungen ¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> oder im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	
Art. 39 5 Weiterer Inhalt und Eröffnung ¹ Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾. ² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet		

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
a der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller; b den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern; c den beteiligten kantonalen Amtsstellen; d der zuständigen Gemeindebehörde. ³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> oder im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	
Art. 66 Organisation; Zuständigkeiten ¹ Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ² Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen. ³ Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen, werden vom Gemeinderat beschlossen. ⁴ Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
a dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen; b dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung; c dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden. ⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.	⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> und im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	